



Ortsgemeinde Bergweiler

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bergweiler
vom 24. Februar 2025

Der Gemeinderat Bergweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bergweiler werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Bergweiler, den 05.05.2025

Franziska Thetard
Ortsbürgermeisterin
Ortsgemeinde Bergweiler





Ortsgemeinde Bergweiler

ANLAGE

zur Satzung der Ortsgemeinde Bergweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses.

Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgersaal werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- A. **für Private Ganztagesnutzungen**, wie z.B. Geburtstage, Hochzeiten und Familienfeiern,
11:00 Uhr des 1. Nutzungstag bis 11:00 Uhr des darauffolgenden Tages,
- je Nutzungstag 190,00 €
- B. **für Private Teiltagesnutzungen**, wie z.B. Kindtaufen oder Beerdigungskaffee,
11:00 Uhr bis 19:00 Uhr des gleichen Tages,
- je Nutzungstag 80,00 €
- C. **für Ganztagesnutzungen von Vereinen die auf Erwerb ausgerichtet sind
oder auch Betriebsfeste und gewerbliche Nutzungen von Firmen oder Behörden.**
Von 11.00 Uhr des 1. Nutzungstag bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Auf Erwerb
ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen
gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, angeboten werden.
- Je Nutzungstag 220,00 €
- D. **für die Benutzung der Küchengeräte mit Getränkezapfanlage**
Zu den Küchengeräten zählt der Edelstahlblock mit Schirmabzugshaube, die Grillplatte, die
Fritteusen, der 2 Plattenkocher und das Ausgussbecken. In dem Kostenansatz beinhaltet ist die
Reinigung der Leitungen der Getränkezapfanlage durch die Ortsgemeinde.
- Je Tag der Nutzung 60,00 €
- E. **Gebührenfreie Nutzung**
Gebührenfrei steht der Bürger- und Sitzungsaal für nicht auf Erwerb ausgerichtete
Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen, Schulungen und Proben der örtlichen Vereine,
Vereins- und Ortsgruppen, der Freiwilligen Feuerwehr Bergweiler und dem Verbandsgemeinderat
Wittlich-Land zur Verfügung.



Ortsgemeinde Bergweiler

F. Gebührenerlass

Die Benutzungsgebühren anlässlich der Bergweilerer Dorfkirmes sind den durchführenden Verein zu erlassen.

G. Stornierungsgebühr

Die Gebühr für die Stornierung der bereits verbindlich bestätigten Buchung durch den Benutzer beträgt:

pauschal 30,00 €

H. Kostenersatz unzureichende Reinigung

Sollte nach Nutzungsende eine unzureichende Reinigung oder verbliebener Müll im Bürgerhaus mit den angrenzenden Außenanlagen durch die Gemeinde festgestellt werden, sind die der Gemeinde angefallenen Regie- und Reinigungskosten entsprechend der Höhe nach zu erstatten. Der Kostenansatz für ein unmittelbar durch die Ortsgemeinde zu beauftragende Unternehmen beträgt:

vorab geschätzt, zum Nachweis: 425,00 €

I. Kostenersatz fehlendes oder beschädigtes Inventar

Sollte nach Nutzungsende durch die Gemeinde festgestellt werden, das Inventar wie beispielsweise Geschirr abhandengekommen sein oder beschädigt ist, sind die der Gemeinde angefallenen Regie- und Ersatzkosten entsprechend der Höhe nach zu erstatten, jedenfalls jedoch eine pauschale Aufwandsgebühr in Höhe von:

mindestens, darüber hinaus, zum Nachweis: 25,00 €

J. Kautio

Voraussetzung für die Genehmigung der Benutzung ist die Hinterlegung einer Kautio in Höhe der Gebührenpauschale des 1. Nutzungstages. Die Kautio wird bei Abnahme ohne Beanstandungen erstattet.

K. Sonstige Nutzungen

Soweit Benutzungen nicht nach den Buchstaben A - J zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den oder die Ortsbürgermeister*in.